



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
P I-1312-2-4/248 UK  
15.07.2024

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – BP4005.0/20/13

München, 5. August 2024  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer, Gabriele  
Triebel, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, vom 11.07.2024  
„Dienstreisen und Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung für  
Lehrkräfte“**

Anlage:

- Tabelle zu den Fragen 2. a) – 3. b)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem  
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt, wobei einzelne  
Fragen wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet wer-  
den:

**1. Wie definiert die Staatsregierung bei Lehrkräften**

**a) Dienstreisen?**

Dienstreisen sind gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz  
(BayRKG) Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des

Dienstorts, die schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Diese Definition gilt für alle Staatsbediensteten.

**b) in Abgrenzung zu Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung?**

Reisen zum Zwecke der Ausbildung sind insbesondere Reisen im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung zur Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht, die erste und letzte Reise aus Anlass der Zuweisung oder der Aufhebung einer solchen Zuweisung an eine andere Ausbildungsstelle, Reisen zu einem nicht nur dienstzeitbegleitenden Unterricht außerhalb des bisherigen Ausbildungs- oder Wohnortes, Reisen aus Anlass der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren außerhalb des Ausbildungs- oder Wohnortes, Reisen zu Maßnahmen der modularen Qualifizierung sowie Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Zwischen-, Modul- sowie Qualifikationsprüfungen (Nr. 24.1.1 Satz 1 Verwaltungsvorschrift zum BayRKG [VV-BayRKG]).

Reisen zum Zwecke der Fortbildung sind Reisen, die Beschäftigte nach Abschluss ihrer Ausbildung zur beruflichen Weiterbildung oder zur Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben unternehmen (Nr. 24.1.2 VV-BayRKG).

**2 a) Kam es in der Vergangenheit vor, dass bayerischen Lehrkräften bei Reisen zum Zweck der Fortbildung die Zuschläge für ICE-Züge nicht erstattet wurden?**

**b) Wenn ja, warum?**

Zur Beantwortung wird auf die Antwort des Staatsministeriums auf die Schriftliche Anfrage (Frage 1.) des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 19.05.2020 verwiesen, Drucksache 18/9292.

- 2. a) Wie viele Lehrkräfte nutzen bei Dienstreisen das Auto?**  
**b) Wie viele Lehrkräfte nutzen für Dienstreisen den Zug?**
- 3. a) Wie viele Lehrkräfte nutzen bei Reisen zum Zweck der Fortbildung das Auto?**  
**b) Wie viele nutzen bei Reisen zum Zweck der Fortbildung den Zug?**

Zur Beantwortung wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen. Insofern konnte nur die Anzahl der Fahrten ausgewertet werden, die durch das Landesamt für Finanzen im Reisekostensystem (RKS) abgerechnet worden ist, nicht hingegen die Anzahl der Reisenden. Der Grund dafür ist, dass oft bei Dienstreisen der Pkw eingesetzt wird und sich im Pkw mehr als ein Dienstreisender befindet.

Bei den zur Verfügung gestellten Zahlen sind keine Dienstreisen enthalten, bei denen Dienstreisende auf eine Reisekostenabrechnung verzichtet haben, was insbesondere bei vielen Dienstreisen erfolgt, in denen die Reisemittel von den Dienststellen zur Verfügung gestellt worden sind (z. B. durch Bahntickets, die durch die Dienststelle gebucht und bezahlt wurden).

- 4 a) Wie viele ICE-Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2023 erstattet (bitte nach Dienstreise und Reise zum Zweck der Fortbildung aufschlüsseln)?**  
**b) Wie viele ICE-Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2022 erstattet (bitte nach Dienstreise und Reise zum Zweck der Fortbildung aufschlüsseln)?**  
**c) Wie viele ICE-Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2021 erstattet (bitte nach Dienstreise und Reise zum Zweck der Fortbildung aufschlüsseln)?**

Das System RKS des Landesamts für Finanzen lässt keine differenzierte Auswertung zwischen ICE-Zugfahrten und sonstigen Zugfahrten zu, weil hierin die Bahnfahrten ohne weitere Unterteilung erfasst und anschließend deren Kosten zur Erstattung angeordnet werden. Denn die Vorgaben des

Reisekostenrechts unterscheiden nicht hinsichtlich der Art der Bahnfahrt (Nahverkehr, Fernverkehr, ICE, Intercity usw.), da deren Kosten grundsätzlich alle erstattungsfähig sind.

**5. a) Wie werden Lehrkräfte über die Nutzung der ihnen zustehenden Fahrten mit ICE-Zügen informiert?**

**b) Wie werden Lehrkräfte über die Nutzung der ihnen zustehenden Sitzplatzreservierung informiert?**

**6. a) Achtet die Staatsregierung auf eine Erstattung der Zuschläge?**

**b) Falls ja, wie?**

**7. a) Hält die Staatsregierung daran fest, Lehrkräften umweltfreundliche Dienstreisen und umweltfreundliche Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung zu ermöglichen?**

Zur Beantwortung wird auf die Antwort des Staatsministeriums auf die Schriftliche Anfrage (Fragen 4. a) – 6 a)) des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 19.05.2020, Drucksache 18/9292, verwiesen. An der grundsätzlichen Zielsetzung hat sich nichts geändert.

**b) Will die Staatsregierung weitere Anreize für umweltfreundliche Dienstreisen sowie Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung schaffen?**

Durch Inkrafttreten der ersten Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zum 01.01.2023 geht Bayern einen bedeutenden, weiteren Schritt in Richtung des Ziels „Klimaneutralität“ voran. Im begleitenden Klimaschutzprogramm hat die Staatsregierung rund 150 konkrete Maßnahmen beschlossen, um dieses Ziel zu erreichen. Im dortigen Aktionsfeld „Smarte

und nachhaltige Mobilität“ sind auch Maßnahmen enthalten, die umweltfreundlichere Dienstreisen betreffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatsministerin